

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Zahlungskonditionen

Alle Mietpreise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Miete ist im Voraus und gestaffelt gemäss nachstehendem Zahlungsmodus zu begleichen.

1. Akontozahlung über 30 % des gemäss Auftragsbestätigung veranschlagten Betrages bei Reservationsbestätigung / Auftragsbestätigung
2. Zahlung der restlichen 70 % des gemäss Auftragsbestätigung veranschlagten Betrags bis 30 Tage vor Miettermin
3. Zusatzleistungen gemäss den Punkten 4, 5 und 6 sowie Kosten unserer Leistungsträger werden nach dem Anlass mit detaillierter Aufstellung in Rechnung gestellt und innerhalb 10 Tagen zur Zahlung fällig

### 2. Kaution

Der Mieter hinterlegt zusammen mit dem geschuldeten Mietzins eine Kaution von Fr. 2'000.- welche separat verrechnet wird. Die Kaution wird nach dem Event bei ordnungsgemässer Abgabe des Mietobjektes und Begleichung von der detaillierten Abschlussrechnung dem Mieter zurückerstattet.

### 3. Annullationsbedingungen

Der Mieter ist berechtigt, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine oder mehrere Mietreservierungen zu annullieren. Die Annullation hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Falls der Mieter für den reservierten Termin keinen Ersatzmieter nennt, welcher den Mietvertrag inkl. sämtlichen bereits bestellten Leistungen übernimmt, werden folgende Annullationsgebühren fällig:

Annullation bis 60 Tage vor Anlass:	Bearbeitungsgebühr CHF 100.00
Annullation 59 bis 30 Tage vor Anlass:	Summe der 1. Akontozahlung
Annullation 30 Tage bis 14 Tage vor Anlass:	50% des Auftragsvolumens
- weniger als 14 Tage vorher:	100% des Auftragsvolumens

Annullationen haben schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Massgebend für die Fälligkeit der Annullationsgebühr ist das Datum des Poststempels des Annullationsschreibens.

### 4. Aufsichtsperson

Bei öffentlichen Veranstaltungen und Vermietungen mit mehr als 200 Personen wird die Veranstaltung von einer Aufsichtsperson der „Dance Academy“ begleitet. Die Aufsichtsperson ist eine halbe Stunde vor Beginn anwesend und bleibt bis alle Gäste die Räumlichkeiten verlassen haben. Die Kosten werden nach Aufwand mit Fr. 50.- pro Stunde dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 5. Security

Bei öffentlichen Veranstaltungen und Vermietungen mit mehr als 200 Personen ist ein Ordnungs- und Bewachungsdienst obligatorisch. Dieser sorgt für Zutrittskontrolle, geordnetes Verlassen der Räumlichkeiten, Kontrolle der Räume und Notausgänge und wird von dem Vermieter gestellt.

Die Kosten von Fr. 54.- pro Mann und Stunde trägt der Mieter und werden mit der Schlussabrechnung beglichen.

## 6. Reinigung

Die Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten sowie der Toiletten im Eingangsbereich erfolgt durch das Reinigungsinstitut der Dance Academy. Die Kosten werden nach Aufwand mit Fr. 52.- pro Stunde dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 7. Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die im Mietvertrag angegebene Maximal-Personenzahl pro Mietobjekt darf aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften nicht überschritten werden. Die Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Notausgänge dürfen nur im Ernstfall benützt werden. Zweckentfremdete Nutzung (Lüftung, Transport, Anlieferung) hat Kostenfolge von Seiten der Gebäudeverwaltung MIB AG.

## 8. Haftung

Der Mieter/Veranstalter haftet gegenüber dem Vermieter für alle während der Veranstaltung auftretenden Schäden am Mietobjekt und dessen Anlagen. Hält sich der Mieter/Veranstalter nicht an die Vorschriften der AGB, lehnt der Vermieter im Ereignisfall jegliche Haftung ab.

## 9. Versicherung

Es ist Sache des Mieters, selbst und auf eigene Kosten für die Versicherung von in das Mietobjekt eingebrachten Gegenständen (Ausbildungs- und Schulungsmaterial, Geräte aller Art [Computer, Laptop, Musikanlagen, Beleuchtung etc.]) gegen Feuer, Wasser und Elementarschäden, Einbruch und Diebstahl, etc. zu sorgen, unabhängig davon, ob dieses eingebrachte Gut ihm selbst oder jemand anderem gehört (Leasing, Miete, Leihe, etc.).

Für Diebstähle und/oder Beschädigungen von durch den Mieter bzw. Dritte (insbes. Veranstaltungsbesucher) eingebrachte Utensilien, Gegenstände, etc. lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

## 10. Konventionalstrafe

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund einer langfristigen Planung die Mietsache unmittelbar nach Ablauf des Mietverhältnisses bzw. - bei tageweiser Vermietung - am nächsten Tag an einen Dritten weitervermietet werden kann. Daher muss das Mietobjekt verbindlich bis 9 Uhr morgens in aufgeräumtem Zustand wie angetreten abgegeben werden.

Wird das Mietobjekt nicht termingerecht oder in einem Zustand übergeben, welcher die sofortige Weiterbenützung durch einen Dritten ausschliesst, so verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe des Mietpreises der gemieteten Lokalitäten pro Tag der Nichtbenützbarkeit.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten. Im Übrigen entbindet die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der vertraglichen Verpflichtung auf Rückübertragung der Mietsache in ordnungsgemäsem Zustand und zum richtigen Zeitpunkt.

## 11 Ermächtigung zur Räumung in ausserordentlichen Situationen

Falls der Mieter aus nicht voraussehbaren Gründen verhindert ist, das Mietobjekt termingerecht zu räumen und zurückzugeben, ermächtigt er den Vermieter, im Interesse der Schadensminderung eine Räumung und fachgerechte Einlagerung der in das Mietobjekt eingebrachten Utensilien, Geräte, Gegenstände, etc., vorzunehmen. Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten der Räumung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und der Einlagerung.

## 12. Hausordnung

Das Rauchen ist nur im Bistrobereich und in der Dancehall gestattet. In sämtlichen Kurslokalen (einschliesslich Korridor) sowie in der Küche herrscht striktes Rauchverbot..

Die gemieteten Objekte sind generell so zu verlassen, wie sie angetreten worden sind. Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten beim Verlassen aufgeräumt sind.

Den Anordnungen des Center-Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

Das Parkhaus gegenüber (1Min.) kann gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr benutzt werden und verfügt über genügend Kapazität für alle Veranstaltungsbesucher. Oberirdisch / hinter dem Haus stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

Der Mieter ist zur sorgfältigen Benützung der Mietsache (einschliesslich Mobiliar und Geräte etc.) verpflichtet.

Der Vermieter hat jederzeit freien Zutritt zu den Mietobjekten.

## 13. Schriftform

Sämtliche Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform mit gegenseitiger Unterzeichnung.

## 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es sind die einschlägigen Normen über die Zuständigkeit der Gerichte in mietrechtlichen Angelegenheiten anwendbar. Zur Anwendung kommt schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen über die Miete (Art. 253 ff. OR).

Oerlikon, 01.01.2005